

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Staatsanleihen der schweiz. Eidgenossenschaft.

Den Inhabern von Obligationen des auf 31. Dezember 1897
gekündeten

3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihe von 1887

wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß diese Titel, nebst Coupons,
bei den auf denselben verzeichneten Zahlstellen

vom 20. Dezember an

zur Einlösung gebracht werden können.

Bern, den 16. Dezember 1897.

Schweiz. Finanzdepartement:

Hauser.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Birsigthalbahn** sucht mit Eingabe vom
11. Dezember 1897 um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im**
I. Range ihrer schmalspurigen Eisenbahn von Basel nach Flühlen
(Birsigthalbahn), in einer Länge von 12,12 km., samt Betriebsmaterial
und Zubehörenden für einen Betrag von **Fr. 500,000** behufs Sicher-
stellung eines zur Rückzahlung der ältern Anleihen zu verwendenden
neuen Anleihe im genannten Betrage.

Soweit die Bahn auf der Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht zur Benutzung der Straße für die Bahnanlage nach Maßgabe der kantonalen Bewilligungen.

Diesem Pfandrecht gehen bis zur Löschung der betreffenden Titel, bzw. in dem Umfange als noch Titel ausstehen, diejenigen im I. Rang für Fr. 200,000, d. d. 30. Juni 1887 auf die Linie Basel-Therwyl, für Fr. 150,000, d. d. 30. Juni 1888 auf die Linie Therwyl-Flühen, und im II. Range für Fr. 150,000, d. d. 1. Januar 1893 auf die ganze Strecke Basel-Flühen im Range noch vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **23. Dezember nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/₂]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf vorgekommene Mißbräuche bei der Einfuhr von Trockenbeeren hat der Bundesrat unterm 30. November abhinfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Alle nicht unter dem NB. ad 396 des Tarifs speciell genannten getrockneten Weintrauben, welche in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht verpackt sind, können nur dann zu Fr. 3 per q., nach Nr. 398—*a*, ohne Monopolgebühr, zugelassen werden, sofern der authentische Nachweis geleistet wird, daß sie vom Einschiffungshafen des Herkunftslandes weg in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. verpackt waren.
2. Dieser Entscheid tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft.
3. Das Zolldepartement wird indessen ermächtigt, diejenigen Sendungen von Trockentrauben, welche vor der Bekanntmachung dieses Entscheides nachgewiesenermaßen bereits unterwegs waren, ausnahmsweise noch zu Fr. 3 per q. zuzulassen,

sofern es sich nicht um solche getrocknete Weintrauben handelt, welche gemäß NB. ad 396 des Tarifs einem Zoll von Fr. 20 per q. und einer Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per q. unterliegen.

Die unter Ziffer 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sind mittelst Vorlage der Schiffskonnossemente oder beglaubigter Abschriften derselben zu leisten.

Bern, den 9. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

In Wiederholung einer frühern Bekanntmachung machen wir aufmerksam, daß bei der Ausfuhr von Taschenuhren, fertigen Werken und Gehäusen von Taschenuhren (Gebrauchstarifnummer 230—237) im Eisenbahn- und Straßenverkehr nur provisorische Deklarationen von den Zollämtern entgegengenommen werden.

Binnen acht Tagen nach Abgang der Frachtstücke haben sodann die Exportfirmen die auf dem regulären Formular 15, rosa, nach bestehender Vorschrift ausgestellten definitiven Ausfuhrdeklarationen direkt an das Bureau für Handelsstatistik, alter Zähringerhof, Bern, einzusenden. Auf den mit der Bezeichnung „Amtlich“ (portofrei) zu versehenen Briefumschlägen soll der Firmastempel aufgedrückt oder der Name des Exporthauses gedruckt vorhanden sein.

Formulare für die provisorischen und die definitiven Ausfuhrdeklarationen sind bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei sämtlichen Zollämtern erhältlich.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die vorstehende Vorschrift nur für Uhrensendungen im Eisenbahn- und Straßenverkehr Geltung hat; im direkten Postverkehr nach dem Auslande sind jeweilen definitive Ausfuhrdeklarationen den Sendungen seitens der Exportfirmen beizugeben.

Bern, den 1. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachung.



Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt Fr. 5 per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a.: die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Mindereinnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: die successiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande.

Seit Juli 1885 erscheint als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind dieselbsten verpflichtet, die Jahres-Abonnemente jederzeit anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1897 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes in Bern, und nur ausnahmsweise beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten sofort, spätestens aber binnen drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1897.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **außerhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern aufhältlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1897
Date	
Data	
Seite	1410-1414
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.